Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

▷ Sicherheitspolizei

▶ **Fachstelle Waffen**

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

(Art. 11 Waffengesetz WG, SR 514.54)

Der Begriff des Erwerbs im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe) von Waffen und/oder wesentlichen Waffenbestandteilen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens **10 Jahre** aufzubewahren (Art. 11 WG).

Waffe oder wesentliches Waffenbestandteil

Art: _____

Hersteller: _____ Bezeichnung (Modell): _____

Kaliber: _____ Waffennummer: _____

Angaben zur übertragenden Person

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mailadresse: _____

Unterschrift der übertragenden Person: _____

Angaben zur erwerbenden Person

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mailadresse: _____

Unterschrift der erwerbenden Person: _____

Ort und Datum der Übertragung: _____

Verteiler:

- Ein Exemplar für die **übertragende Person** inkl. Original des Auszugs aus dem schweizerischen Strafregister, sofern dieser von der erwerbenden Person verlangt wurde und, wenn es Feuerwaffen betrifft, eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person.
- Ein Expemplar für die **erwerbende Person**

Wenn es Feuerwaffen betrifft:

- Die übertragende Person muss der Meldestelle (siehe Rückseite) des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags (nur die erste Seite) mit folgenden Beilagen zustellen:
 - Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person
 - Kopie Strafregisterauszug (falls eingefordert)

Wichtige Hinweise

Dieser schriftliche Vertrag stützt sich auf das Waffengesetz (WG) und die Waffenverordnung (WV; SR 514.541).

Sorgfaltspflicht
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen (Art. 18 Abs. 3bis VVV). Ausserdem muss der Erwerber die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen. Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, verlangen und mit dem Vertrag aufbewahren (vgl. Art. 18 Abs. 3 WV).

Meldepflichtige Waffen
Nur folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen mit einem Vertrag übertragen werden (Art. 10 WG, Art. 19 VW):
- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- folgende Handrepetiergewehre (ausser Repetiergewehren mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem):
 - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
 - Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
- einschüssige Kaninchentöter;
- Druckluft- und CO2-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 WV).

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten
Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Abs. 1 Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Abs. 1 Bst. b WG).
Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1).

Adressen der zuständigen Meldestelle
Die Meldungsstellen sind die kantonalen Waffenbüros. Die Adressen sind auf der Website von fedpol aufgeführt www.fedpol.admin.ch.